



Satzung des Verkehrsvereins der Freien Hansestadt Bremen e. V.

Neufassung Oktober 2022

Präambel

Der Verein ist eine von der Freien Hansestadt Bremen (FHB) anerkannte touristische Organisation.

Die Gründung erfolgte am 7. Juli 1903 als Fremdenverkehrsverein der Freien Hansestadt Bremen.

Mitglieder sind Beteiligte und Leistungsträger:innen der Tourismuswirtschaft, z.B. Übernachtungsbetriebe, Gastronomie, der vorgelagerte Einzelhandel, kulturelle und ideelle Einrichtungen und Vereinigungen, Firmen mit touristischem Interesse, Veranstaltungs-, Event-, Tagungs- und Kongressanbieter:innen, Verbände und Einzelpersonen. Alle, die an einer steigenden Entwicklung der Tagesbesuche und der Übernachtungen interessiert sind, werden gerne aufgenommen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein der Freien Hansestadt Bremen e. V.“.

Er hat seinen Sitz in der Freien Hansestadt Bremen und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR2919HB eingetragen.
Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§2

Zweck des Vereins

1. Lobbyarbeit für seine Mitglieder in allen relevanten Zielgruppen in Form von gebündelter Interessenvertretung.
2. Der Verein hat das Ziel, den Tourismus in der FHB zu fördern.
3. Der Verein ist gemeinnützig für die Mitglieder und die Stadtgesellschaft tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Gewinnabsichten.
4. Zur Erreichung seiner Ziele stellt sich der Verein folgende mögliche Aufgaben:
 - Unterstützung bei der Profilierung der FHB und deren Darstellung auf nationalen und internationalen Märkten als Standort für touristische Besuche, Kongresse, Ausstellungen und Messen, als Stadt mit einer langen, reichen Geschichte, mit einem Weltkulturerbe, mit internationalem Flughafen, mit einer lebendigen Gegenwartsstruktur unter Berücksichtigung der weltoffenen Bremer Bevölkerung.
 - Mitwirkung bei der Stärkung der Tourismusbranche als bedeutender Wirtschaftsfaktor der FHB.
 - Mitwirkung bei der Entwicklung von Stadtführungen, Unterstützung in der Pflege der Beziehungen zu Stadtführungs-Organisationen.
 - Mitwirkung bei der Entwicklung des Merchandisings (Bremen Souvenir Artikel).

- Unterstützung bei der Einbringung von Angeboten der Mitglieder in die touristische Angebotspalette aller möglichen Partner:innen.
- Unterstützung der Mitglieder bei Marketing-, PR- und Kommunikationsmaßnahmen aller möglichen Partner:innen.
- Der Verein fördert den Aufbau und die Pflege von Kooperationsbeziehungen zu anderen Organisationen, die zur Durchsetzung der Vereinsziele erforderlich sind, z.B. Dehoga, Cityinitiative, SMSV, Schausteller:innen, Marktkaufleute usw., insbesondere jedoch zur WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, GB Marketing und Tourismus, mit dem alle Maßnahmen regelmäßig abgestimmt werden.

§3

Kein Mitglied erhält Zahlungen oder geldwerte Vorteile aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für die Allgemeinheit der Interessen der Mitglieder verwendet. Der eigene Aufwand, z.B. für die Verwaltung des Vereins, wird so gering wie möglich gehalten.

Der Verein kann Beschäftigte einstellen.

Der Verein kann mit Mitgliedern oder Dritten entgeltlich oder unentgeltlich Geschäftsbesorgungsverträge abschließen.

Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können voll geschäftsfähige natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Bestrebungen des Vereins zu fördern wünschen. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche natürlichen Personen ernannt werden, die sich um die Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf Grund eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Es entscheidet die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschließung, bei natürlichen Personen auch mit dem Tod. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand oder der beauftragten Geschäftsstelle zu erklären. Der Austritt wird wirksam auf den Schluss des laufenden Geschäftsjahres, wenn er bis zum 30. September dieses Geschäftsjahres erklärt worden ist.

Die Ausschließung kann durch den Gesamtvorstand erfolgen:

- wegen unterlassener Zahlung des Beitrags nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung, die erfolglos blieb;

- bei grober Verletzung von sonstigen Pflichten gegenüber dem Verein, bei ungenügenden Serviceleistungen Gästen gegenüber, bei Verstößen gegen Gesetze, bei Missachtung von vollziehbaren behördlichen Anordnungen und bei ähnlichen Vorgängen, jeweils nachdem dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben worden ist, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied brieflich bekannt zu machen.

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.

§ 8

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und die Beiträge gemäß § 9 zu zahlen.

§ 9

Die Mindesthöhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Gesamtvorstand besteht aus 6-10 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, zu denen die gemäß § 12b eingestellte Geschäftsführung kraft Amtes hinzutritt.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/ der Ausgeschiedenen wählen.

Den/Die Vorsitzende:n, den/die stellvertretende:n Vorsitzende:n und den/die Schatzmeister:in bestimmt aus seiner Mitte der Gesamtvorstand.

§ 12

Gesetzliche:r Vertreter:in des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der/die Vorsitzende. Er/ Sie wird vertreten durch den/die stellvertretende:n Vorsitzende:n oder durch jede:n der gemäß § 12b bestellten Geschäftsführer:innen. Für die Wahrnehmung der Vertretung des/ der Vorsitzenden durch eine.n Vertreter:in i.S.v. Satz 2 ist der Nachweis der Verhinderung des/der Vorsitzenden nicht erforderlich.

§ 12a

Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins gemäß § 27 Abs. 3 BGB. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder, darunter mindestens die Hälfte der gesetzlichen Vertreter:innen gemäß § 12, an der Beschlussfassung mitwirken. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/ die Vorsitzende.

§ 12b

Der/ Die Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand zur Führung der laufenden Geschäfte eine:n oder zwei Geschäftsführer:innen ein.

§ 13

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach Weisungen des Gesamtvorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzende:r der Ausschüsse ist jeweils der/ die Vorsitzende des Vereins, der/ die den Vorsitz in den Ausschüssen seinem/ seiner Stellvertreter oder einem der gemäß § 12b bestellten Geschäftsführer:innen übertragen kann. Jeder der gemäß § 12b bestellten Geschäftsführer:innen hat in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.

§ 13a

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haften dem Verein gegenüber nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Für den/die Geschäftsführer:in hat der Verein auf Kosten des Vereins D&O-Versicherungen (ohne Selbstbeteiligung) abzuschließen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person, bei Verhinderung von der stellvertretenden vorsitzenden Person berufen und geleitet.

§ 15

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich einmal statt. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und erteilt Entlastung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern zu berufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Anträge von Vereinsmitgliedern für die Tagesordnung sind fünf Tage vorher einzureichen.

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern und soweit diese Satzung oder das Gesetz keine höhere Mehrheit vorsehen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/ die Versammlungsleiter:in.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Der/ Die Versammlungsleiter:in kann eine andere Art der Abstimmung anordnen. Wahlen können durch Zuruf erfolgen, falls sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Blockwahlen

sind zulässig, sofern und soweit dies die Mitgliederversammlung im Einzelfall beschließt.

Vertretung ist durch ein anderes Mitglied oder ein Vorstandsmitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht zulässig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgelegt und durch Unterschrift eines zur gesetzlichen Vertretung des Vereins berechtigten Vorstandsmitgliedes (vgl. § 12) beurkundet, dass an der Versammlung teilgenommen haben muss.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 16

Eine Änderung dieser Satzung, insbesondere auch von §§ 1 und 2, sowie eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in einer ausdrücklich zur Beschlussfassung darüber einberufenen Mitgliederversammlung zwei Drittel der erschienenen Vereinsmitglieder dafür stimmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadtgemeinde Bremen, die es zur Förderung des Tourismus zu verwenden hat.

Satzung in der Fassung: Oktober 2022